

— **Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 O.ö. Straßengesetz 1991;  
Bebauungsplan 06-002-01-01 „Hafenstraße – XXXLutz“  
KG Lustenau;  
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –  
Widmung für den Gemeingebrauch  
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des  
Gemeingebrauchs**

ELAK-Zeichen  
0051027/2020 BBV BeG

Geschäftszeichen  
BBV/ST200006

Datum  
14.04.2021

## **Verordnungs-Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 04.03.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### **Verordnung**

#### **§ 1**

— Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 O.ö. Straßengesetz 1991 wird die im Bebauungsplan 06-002-01-01, Plan „ST200006“ der Planung, Technik und Umwelt vom 27.07.2020, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

#### **§ 2**

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz,

Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.